

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 5. November 2004

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1169/01 - 3.4.3
Anmeldenummer: 97115245.9
Veröffentlichungsnummer: 0834852
IPC: G09B 19/16
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Lehrmittel zum Erlernen des Führens eines Motorfahrzeuges in einer Simulationsanlage, Verfahren zur Herstellung des Lehrmittels und Verwendung des Lehrmittels

Patentinhaber:

OERLIKON CONTRAVES AG

Einsprechender:

THALES

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

"Antrag des Patentinhabers auf Widerruf"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1169/01 - 3.4.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.3
vom 5. November 2004

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

THALES
173, boulevard Haussmann
F-75008 Paris (FR)

Vertreter:

Lucas, Laurent Jacques
THALES Intellectual Property
31-33 avenue Aristide Briand
F-94117 Arcueil Cedex (FR)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

OERLIKON CONTRAVES AG
Birchstrasse 155
CH-8050 Zürich (CH)

Vertreter:

Heusch, Christian
c/o OK pat AG
Chamerstrasse 50
CH-6300 Zug (CH)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0834852 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. August 2001.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. K. Shukla
Mitglieder: V. L. P. Frank
P. H. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit Zwischenentscheidung vom 13. August 2001 festgestellt, daß das europäische Patent Nr. 0 834 852 in geänderter Fassung den Erfordernissen des Übereinkommens genüge.
- II. Gegen diese Entscheidung erhob die Einsprechende am 12. Oktober 2001 Beschwerde und bezahlte die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 17. Dezember 2001 eingereicht.
- III. Auf die Ladung zur mündlichen Verhandlung erklärte die Patentinhaberin mit Eingabe vom 14. Oktober 2004, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimme. Eine geänderte Fassung legte sie nicht vor.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Nach Artikel 113 (2) EPÜ kann das europäische Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden, die vom Patentinhaber vorgelegt oder gebilligt worden ist. Daher ist nach ständiger Praxis das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen, wenn der Patentinhaber der Aufrechterhaltung in der erteilten Fassung nicht mehr zustimmt und keine andere Fassung vorlegt, in der das Patent aufrechterhalten werden soll (Rechtsauskunft 11/82, AB1. EPA 1982, 57; zustimmend T 73/84, AB1 EPA 1985, 241, Gründe Nr. 3). Daher ist das Streitpatent zu widerrufen, ohne daß die Begründung der Beschwerde zu prüfen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

D. Meyfarth

R. Shukla